

S a t z u n g

der Gemeinde Neukirchen über die Erhebung einer Tourismusabgabe in den Gemeindeteilen Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Löhirstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf, Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und Sahna

Aufgrund des § 4 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 sowie 10 Absatz 7 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neukirchen vom 12.12.2024 folgende Satzung neu gefasst:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeindeteile Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Löhirstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf, Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und Sahna sind als Erholungsorte anerkannt.
- (2) Die Gemeinde Neukirchen erhebt aufgrund der Anerkennung als Erholungsort in diesen Gemeindeteilen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 KAG eine Tourismusabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung.
- (3) Die Tourismusabgabe dient zur Deckung eines Anteils von
 - a) von 70 % der gemeindlichen Aufwendungen für die Tourismuswerbung sowie
 - b) von 97 % der gemeindlichen Aufwendungen für die Herstellung, die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Die Gemeinde Neukirchen trägt 30 % der Aufwendungen nach Buchstabe a) sowie 3% der Aufwendungen nach Buchstabe b).

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus im Erhebungsgebiet der Gemeinde Neukirchen unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Bieten mehrere Personen gemeinschaftlich selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen an, so sind sie Gesamtschuldner der Tourismusabgabe.

§ 3 Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten
 1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
 2. die Personen und Personenvereinigungen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (im Sinne von Ziffer 1) erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
 1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
 2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte (z. B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte) umfasst.
- (3) Werden Vorteile im Sinne dieser Satzung aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten gezogen, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4 Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem/der Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst.
- (2) Bemessungsgrundlage sind die Vorteilseinheiten, die sich aus der nachstehenden Aufzählung und aus der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle) ergeben. Dabei wird ein Realgrößenmaßstab zu Grunde gelegt, der in Abhängigkeit von der abgabepflichtigen Tätigkeit von folgenden Merkmalen (Bemessungseinheiten) abhängig ist:
 1. Anzahl der zur Beherbergung gegen Entgelt bereitgehaltenen Schlafgelegenheiten (Betten) oder Stellplätze (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime und dgl.),
 2. Anzahl der bereitgehaltenen Strandkörbe,
 3. Anzahl der bereitgehaltenen Liegeplätze,
 4. Anzahl der bereitgehaltenen Fahrzeuge (Busse, Taxen, Mietwagen) bzw. Leihfahrzeuge,
 5. Anzahl der Zapfsäulen an Tankstellen,
 6. Anzahl der für Gäste bereitgehaltenen Sitzplätze,
 7. Anzahl der aufgestellten Automaten und Geräte bzw. der bereitgehaltenen Einheiten (z.B. Bahnen, Plätze und dgl.),
 8. Fläche in m² der zu Verkaufs-, Vorführ- und Ausstellungszwecken genutzten Räume,
 9. Fläche in m² der zum Abstellen von Fahrzeugen bereitgehaltenen Nutzflächen,
 10. Fläche in m² für Nutzflächen, die für touristische Zwecke verwendet bzw. bereitgehalten werden,
 11. Anzahl der für die Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit eingesetzten Arbeitskräfte nach Absatz 3.

Die der jeweiligen Tätigkeit zu Grunde zulegende Art ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle). Bei allen übrigen Abgabepflichtigen werden die Vorteile nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit bemessen.

(3) Als Arbeitskräfte im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 11 gelten:

- a) Die im Gemeindegebiet und für Objekte im Gemeindegebiet tätigen Unternehmer/innen, Betriebsinhaber/innen, Geschäftsführer/innen und freiberuflich Tätige/n, mithelfende Familienangehörige sowie alle Angestellte/n, Arbeiter/innen und Lohnempfänger/innen; ausgenommen sind Auszubildende.
- b) Teilzeitkräfte, die einzeln bis zur Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, sind als $\frac{1}{2}$ Arbeitskräfte zu zählen. Dies gilt nicht für die Betriebsinhaber/innen selber und freiberuflich Tätige.

(4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli des jeweiligen Erhebungszeitraumes ermittelt. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit nach dem 01. Juli des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor dem 01. Juli des Erhebungszeitraumes endgültig eingestellt, so sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufnahme bzw. endgültigen Einstellung der Tätigkeit maßgeblich.

§ 5 Höhe der Abgabe

(1) Der Abgabesatz wird ermittelt, in dem die zu deckenden Aufwendungen im Sinne des § 1 Absatz 3 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird.

Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit beträgt 43,50 Euro.

(2) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.

(3) Die Abgabenhöhe für die/den Abgabepflichtige/n ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung und der Berechnung gemäß der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle).

§ 6 Beginn und Ende der Abgabepflicht, Entstehung der Abgabeschuld, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang des Rechnungsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird (Rechnungsjahr).

(3) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Amtsverwaltung. Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig, soweit der Bescheid nicht ausdrücklich einen späteren Fälligkeitstermin bestimmt.

§ 7 Vorausleistungen

- (4) Auf die Tourismusabgabe können im Verlauf des Erhebungszeitraumes Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Abgabe erhoben werden. Die für das Rechnungsjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Abgabebetrag angerechnet.
- (5) Die Vorauszahlungen werden bemessen nach den zuletzt gemäß § 8 erklärten oder geschätzten Angaben des Abgabepflichtigen und sind fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides.

§ 8

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 15. Juli eines jeden Jahres – oder nach Aufforderung durch die Gemeinde/Amtsverwaltung – Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine, unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist es gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Absatz 1, §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) in der jeweils gültigen Fassung zulässig, neben den satzungsgemäß erhobenen Daten nach § 8, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - der Einwohnermelderegister
 - der Erhebung der Grundsteuer
 - der Erhebung der Zweitwohnungssteuer
 - der Erhebung der Gewerbesteuer
 - der Anmeldungen und Abmeldungen von Gewerbebetrieben

sowie Änderungsmeldungen nach der Gewerbeordnung

- der Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- der Bauakten
- der Ordnungsbehörden
- der Auskünfte von Veräußerern und Erwerbern
- der Mitteilungen von Vermieter/innen, Mieter/innen, Vermittler/innen und Makler/innen

- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Erhebung einer Tourismusabgabe in den Gemeindeteilen Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Löhrstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf, Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und Sahna vom 13.12.2019 außer Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 13.12.2024

Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister

L.S.

gez.: -Bruhn-